



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. März 2016
(OR. en)

7036/16
ADD 1

AVIATION 46

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	2. März 2016
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D043875/01 Annex 1
Betr.:	ANHANG zur VERORDNUNG (EU) Nr. [XXX] DER KOMMISSION zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 452/2014 im Hinblick auf die Streichung der Vordrucke für die Genehmigung von Drittlandsbetreibern und der zugehörigen Spezifikationen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D043875/01 Annex 1.

Anl.: D043875/01 Annex 1



Brüssel, den **XXX**
[...](2016) **XXX** draft

ANNEX 1

ANHANG

zur

VERORDNUNG (EU) Nr. [XXX] DER KOMMISSION

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 452/2014 im Hinblick auf die Streichung der
Vordrucke für die Genehmigung von Drittlandsbetreibern und der zugehörigen
Spezifikationen**

ANHANG

zur

VERORDNUNG (EU) Nr. [XXX] DER KOMMISSION

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 452/2014 im Hinblick auf die Streichung der Vordrucke für die Genehmigung von Drittlandsbetreibern und der zugehörigen Spezifikationen

Anhang 2 wird wie folgt geändert:

(1) Nummer ART.210 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Die Agentur hat die Genehmigung einschließlich der zugehörigen Spezifikationen zu erteilen, wenn

1. sie sich davon überzeugt hat, dass der Drittlandsbetreiber Inhaber eines gültigen AOC oder eines gleichwertigen Dokuments und zugehöriger Betriebsvoraussetzungen ist, die vom Betreiberstaat ausgestellt wurden;
2. sie sich davon überzeugt hat, dass der Drittlandsbetreiber vom Betreiberstaat die Genehmigung erhalten hat, Flugbetrieb in die EU durchzuführen;
3. sie sich davon überzeugt hat, dass der Drittlandsbetreiber Folgendes nachgewiesen hat:
 - i) die Erfüllung der einschlägigen Anforderungen des Teils-TCO,
 - ii) gegebenenfalls eine transparente, angemessene und rechtzeitige Kommunikation im Zusammenhang mit einer weiteren Bewertung und/oder einem Audit durch die Agentur, und
 - iii) gegebenenfalls rechtzeitige und erfolgreiche Abhilfemaßnahmen, die aufgrund einer festgestellten Nichteinhaltung mitgeteilt wurden;
4. es keine Hinweise auf größere Mängel bezüglich der Fähigkeit des Betreiberstaates bzw. Eintragsstaates gibt, den Betreiber und/oder Luftfahrzeuge gemäß den entsprechenden ICAO-Richtlinien zu zertifizieren und zu überwachen und
5. der Antragsteller keiner Betriebsuntersagung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 unterliegt.“

(2) Die Anlagen I und II werden gestrichen.